

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 26

Jahrgang 44
15. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

I 235. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Nord, Stadtteil Gladbach, Gebiet zwischen Staufenstrasse, Viersener Straße, Sandradstrasse, Aachener Straße und Barbarossastraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Städtebauliche Neuordnung des ehem. Krankenhausareals Maria Hilf und der ehem. katholischen Hauptschule Stadtmitte. Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen und Urbane Gebiete.

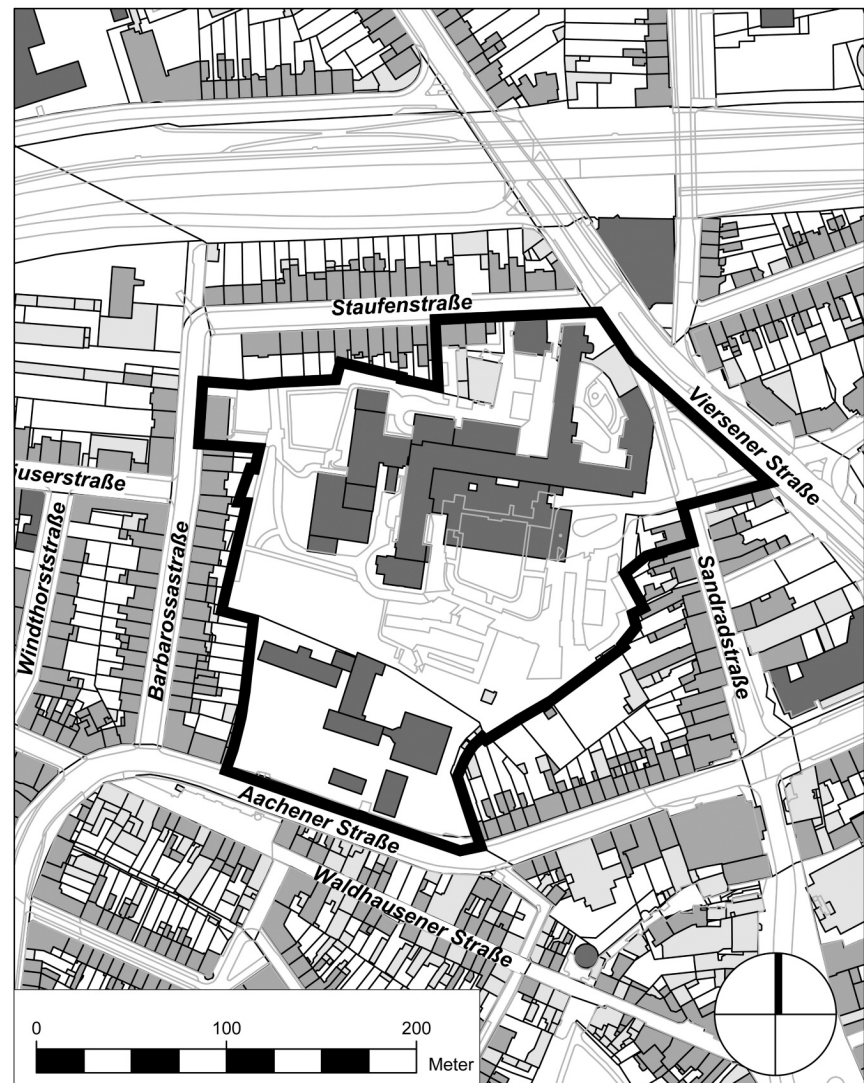
II Bebauungsplan Nr. 794/N – Maria Hilf Terrassen –

Stadtbezirk Nord, Stadtteil Gladbach, Gebiet zwischen Staufenstrasse, Viersener Straße, Sandradstrasse, Aachener Straße und Barbarossastraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die überwiegende Errichtung von Wohngebäuden (rund 450 Wohneinheiten) sowie vereinzelt sozialen Einrichtungen, wie z. B. Kindertageseinrichtungen.

235. Änderung des Flächennutzungsplanes



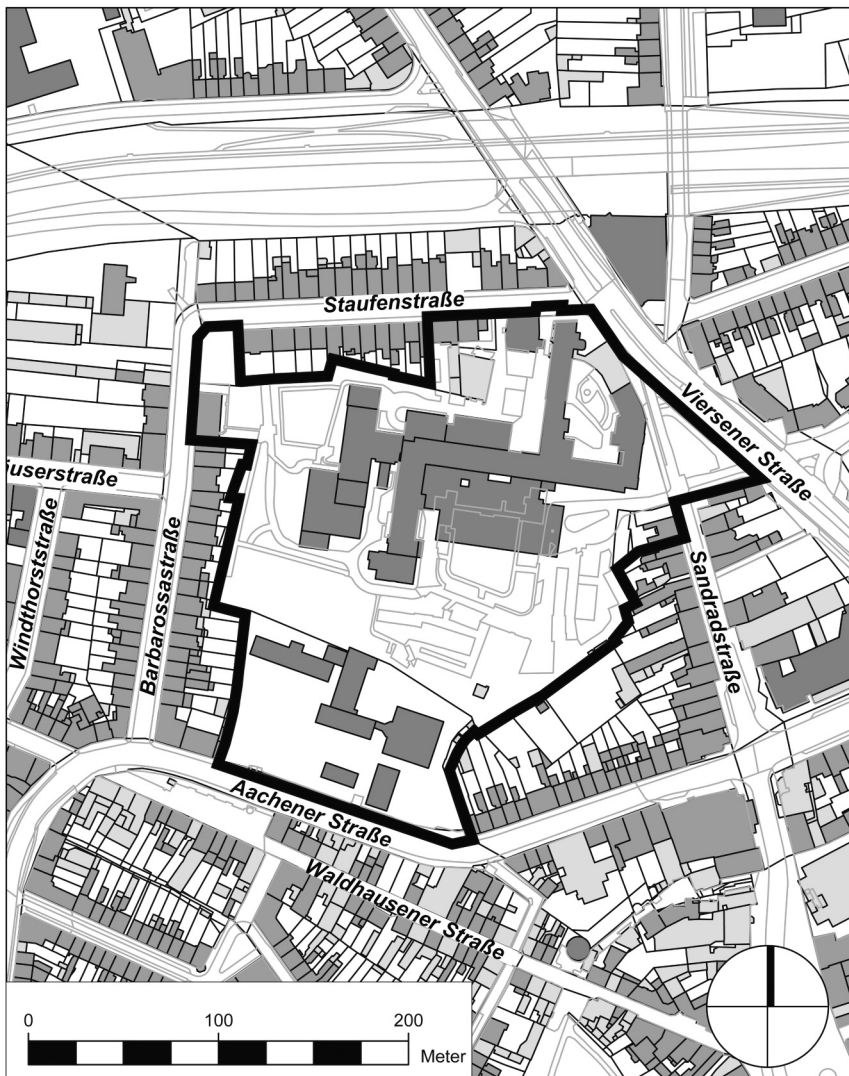
© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation

Am Mittwoch, dem 24.10.2018 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Abtei, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 794/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 24.10.2018 bis zum 30.11.2018 (mit Ausnahme des 02.11.2018) im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gegeben. Auch können die Vorentwürfe während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach

(<https://www.moenchengladbach.de>
<Rathaus> <Stadtplanung>
<Aktuelle Bauleitplanverfahren>
eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Mönchengladbach, den 27.09.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- I „Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634):
Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:
Stadtbezirk Nord, Waldhausen, Gebiet beiderseits der nördlichen Rudolfstraße, zwischen der Waldnieler Straße und der Gottfried-Kapp-Straße.

Planungsziele:

Sicherung und Entwicklung des Gewerbestandortes beiderseits der nördlichen Rudolfstraße. Dabei sollen Fehlentwicklungen, insbesondere durch die Steuerung von Einzelhandel im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach, vermieden werden“.

Auf die beigefügte Abbildung wird hingewiesen.

- II „Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634):
Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:
Stadtbezirk Ost, Lürrip, Gebiet nördlich der Korschenbroicher Straße und südlich der Lürriper Straße, zwischen Breitenbachstraße und Rohrend.

Planungsziele:

Neuordnung des zunehmend durch großflächige gewerbliche Betriebe geprägten Standortes zugunsten eines gemischt genutzten innerstädtischen Quartiers, das insbesondere durch Wohnnutzungen sowie kleinteilige und wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen geprägt wird. Dabei soll mitunter die im Norden der Lürriper Straße angestoßene Entwicklung der sog. Seestadt mg+ Berücksichtigung finden. Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen soll im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach zugleich die Ansiedlung von Einzelhandel gesteuert werden“.

Auf die beigegefügte Abbildung wird hingewiesen.

[siehe Seite 220, Anm. der Redaktion]

Gebiet für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden diese Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Aufstellungsbeschlüsse ermöglichen die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

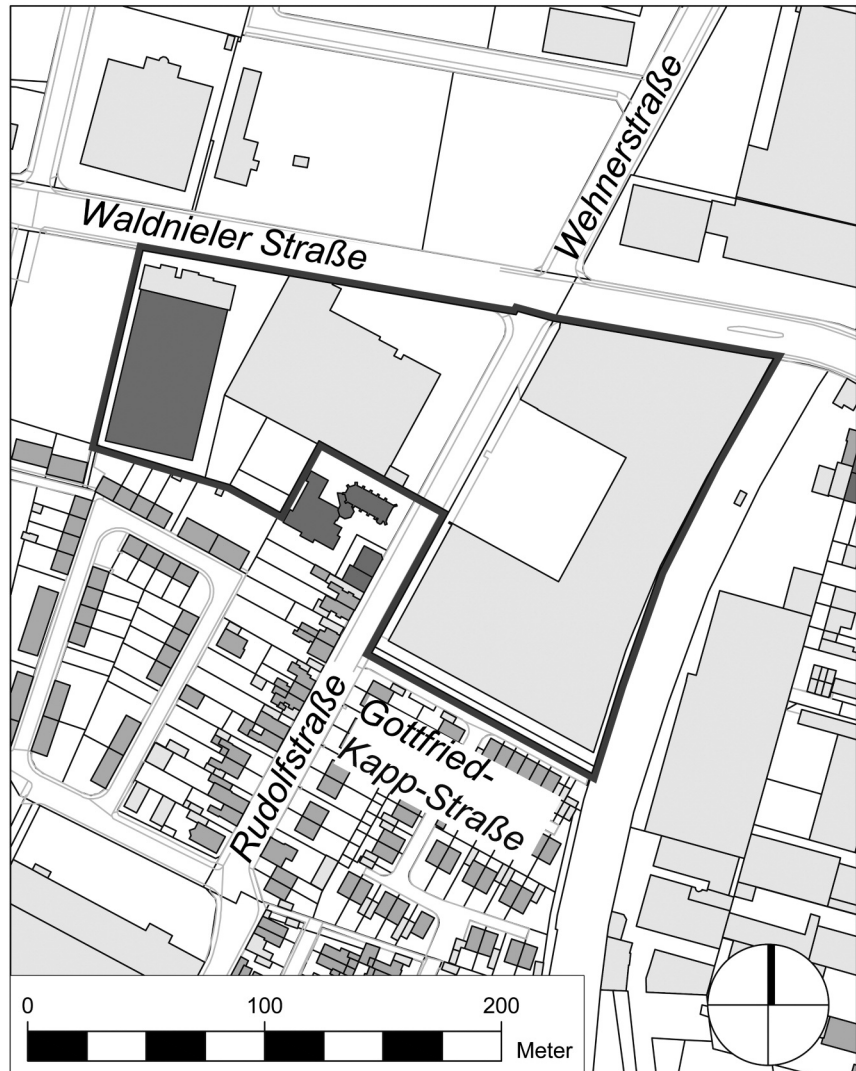
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

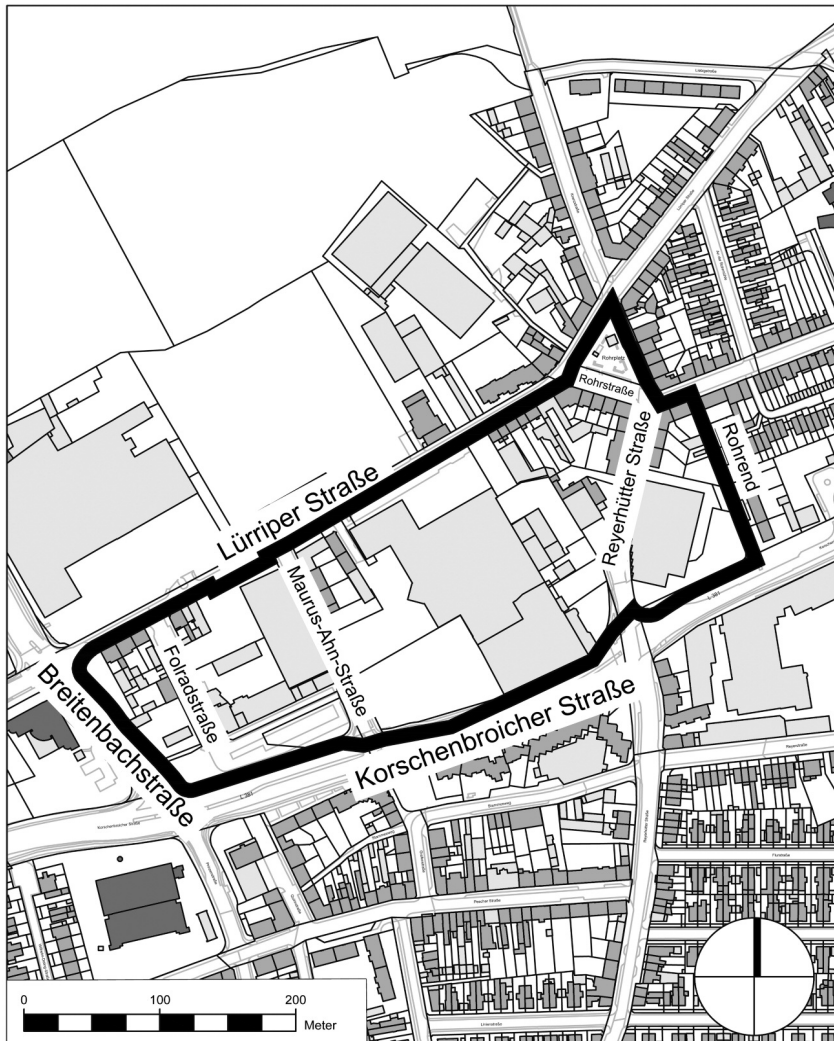
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 28.09.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

– Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes –

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 790/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord – Stadtteile Gladbach und Eicken, Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 790/N (Deckblatt zu den Durchführungsplänen M Nr. 1 und M Nr. 106 Deckblatt 1 und zu den Bebauungsplänen Nr. 100/III und Nr. 481/III) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Die Ziele der Planung sind die Sicherung des Gebietes als Wohnstandort, die Stärkung der bestehenden Funktionsmischung aus Wohnen, Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistung und nicht störendem Gewerbe sowie die Schaffung einer höheren Aufenthaltsqualität. Diese Ziele sind jedoch durch bereits städtebaulich ablesbare Fehlentwicklungen gefährdet, die auch zu einer weiteren Abwertung des Quartiers führen können. Indikatoren hierfür sind die hohe Zahl der Leerstände und der vermehrte Bestand an Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros sowie von gewerblichen Nutzungen aus dem Erotiksektor. Diese Entwicklungen werden allgemein als „Trading-Down-Effekt“ bezeichnet. Um dem entgegenzuwirken, sollen zukünftig folgende Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen werden:

- Vergnügungsstätten
- Einzelhandelsbetriebe, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, sowie
- Wohnungsprostitution“.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes wird mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit vom 24.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018 (mit Ausnahme des 02.11.2018) im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Auch kann der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach

(<https://www.moenchengladbach.de>
 <Rathaus> <Stadtplanung>
 <Aktuelle Bauleitplanverfahren>
 eingesehen werden.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 790/N

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

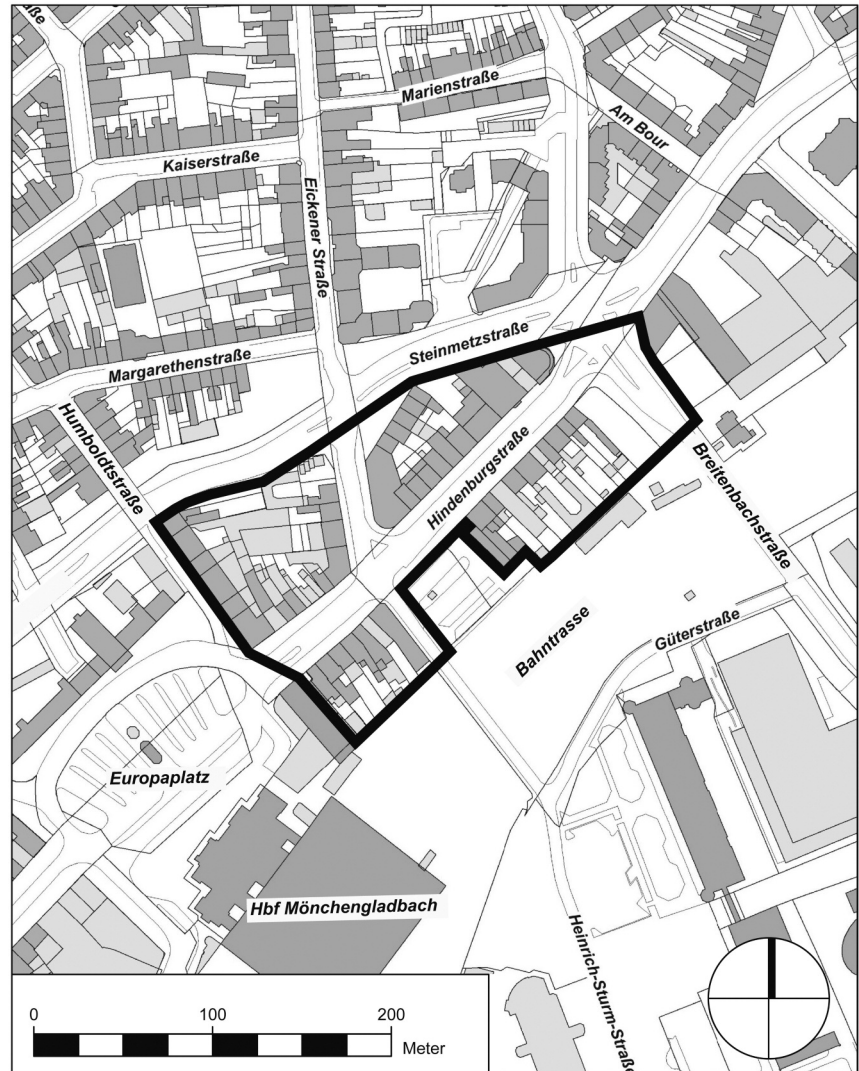
„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 28.09.2018

Hans Wilhelm Reiners
 Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen

I. Die Bezirksvertretung Nord hat durch den Beschluss vom 12.09.2018 die amtliche Straßenbezeichnung, für den zwischen den Häusern Gartenkamp 32 und 46 in nördlicher Richtung abgehenden Erschließungsbereich, formal angepasst und zwar durch

1. Aufhebung der noch nicht verwendeten Straßenbezeichnung „Korstenkamp“ und demzufolge
2. Neubenennung der Stichstraße ebenfalls in „**Gartenkamp**“ (EDV-Nr.: 3520)

Die Bezirksvertretung Ost hat durch ihre Beschlüsse vom 13.09.2018 die nachfolgend aufgeführten Straßen neu- bzw. umbenannt

- die Erschließungsstraßen im neuen Wohnquartier, nördlich der Volksgartenstraße (BP Nr. 777/O in

Pfarrer-Hütter-Weg

EDV-Nr.: 6469 PLZ 41065
und

Volksgartenstraße

EDV-Nr.: 8080 PLZ 41065

und

- das nordwestliche Teilstück der durch den neuen Straßenausbau Nordring unterbrochenen „Süchtelner Str.“ in

Hovener Kamp

EDV-Nr.: 4484 PLZ 41066

II. Die Aufhebung und die Straßenneu- und -umbenennungen gelten an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und werden damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 08.10.2018

Im Auftrag

Rüdiger Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Allgemeinverfügung über die Eintragung des Bodendenkmals Vicus Mülfort in die Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach

Aufgrund des

- § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

- § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW. 1999, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018 und

- §§ 4, 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

wird die Eintragung des Bodendenkmals Vicus Mülfort in die Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach, Teil B, am 20.09.2018 hiermit bekanntgegeben.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Geltungsbereich:

Die Ausweisung als Bodendenkmal gilt für alle Flurstücke innerhalb des festgelegten Schutzbereiches.

Dieser Schutzbereich umfasst die folgenden Straßenzüge (ganz oder teilweise):

Altenbroicher Straße
Altmülfort
Am Beller Bach
Am Beller Wehr
Am Haus Altenbruch
Am Römerlager
Angerstraße
Beller Straße
Bruchstraße
Dohrer Straße
Dorfstraße
Giesenkirchener Straße
Kochschulstraße
Krimmler Straße
Langfuhr
Mülgaustraße
Realschulstraße
Schlachthofstraße
Steinsstraße

Der genaue Geltungsbereich ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist:

Rechtsgrundlagen:

Die Eintragung beruht auf §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 21 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) NRW vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (VwGO) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).

Begründung:

Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – hat die Denkmaleigenschaft dieses Ge-



Schutzbereich des Bodendenkmals Vicus Mülfort

bietet geprüft und festgestellt, dass die ehem. römische Siedlung Vicus Mülfort die Voraussetzung zur Klassifizierung als Bodendenkmal erfüllt.

An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse wegen

1. seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen,
2. seiner Bedeutung für Städte und Siedlungen,
3. seiner Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Für die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals Vicus Mülfort liegen vorwiegend wissenschaftliche, insbesondere baugeschichtliche, ortshistorische und volkskundliche Gründe vor.

Die Eintragung in die Denkmalliste ist damit zur gesetzlichen Verpflichtung geworden.

Die Unterschutzstellung des Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach erfolgt durch eine sachbezogene Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 Var. 2 VwVfG NRW, da die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache verbindlich festgestellt wird. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW wurde von einer Anhörung abgesehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung: Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Eintragung des gesamten Gebietes in die Denkmalliste und der damit verbundene Schutz des ortsfesten Bodendenkmals sind höher zu bewerten, als das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW).

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz, Untere Denkmalbehörde, Harmoniestraße 25 in Mönchengladbach-Rheydt, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr in Zimmer 310, 3. Obergeschoss, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Sie gilt solange, bis die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und das Bodendenkmal aus der Denkmalliste

gelöscht wird. Die Löschung aus der Denkmalliste wird ebenfalls ortsüblich bekanntgegeben.

Rechtsfolgen:

Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegt das Bodendenkmal Vicus Mülfort den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW. Damit verbunden sind besondere Pflichten, die für die Eigentümer der betroffenen Flurstücke, aber auch für Nutzungsberechtigte, Architekten, Bauleiter oder Handwerker gelten.

Gem. § 9 Abs. 1 Buchst. a) DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer ortsfeste Bodendenkmaler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.

Die Erlaubnis muss vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt werden. Diese überprüft zusammen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, ob die geplanten Maßnahmen im Konflikt mit den Belangen der Bodendenkmalpflege stehen.

Bei Erdarbeiten in diesem Bereich muss immer mit der Aufdeckung von Bodenfundstellen gerechnet werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfundstellen oder Befunde ist die Stadt Mönchengladbach als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten unverzüglich zu informieren (§ 15 DSchG NRW). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§ 16 DSchG NRW).

Die Kosten einer vorherigen wissenschaftlichen Untersuchung, der Bergung oder der Dokumentation der Befunde sind im Rahmen des Zumutbaren vom Antragsteller zu tragen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) oder abweichend von ihr ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden (§ 41 DSchG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach

Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 27.09.2018

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der dritten Änderung des Landschaftsplans Mönchengladbach – Änderungsbeschluss

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Rates im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt vorbehaltlich der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen die Einleitung des Verfahrens zur dritten Änderung des Landschaftsplans der Stadt Mönchengladbach.

Die Landschaftsplanänderung hat folgende formale und qualitative Zielvorgaben zum Inhalt:

1. Einarbeitung verbliebener schutzwürdiger Flächen aus den Landschaftsschutz-Altverordnungen der Städte Mönchengladbach und Rheydt und des Kreises Grevenbroich auf der Grundlage einer naturschutzfachlichen, landschaftlichen und stadtökologischen Bewertung.
2. Überprüfung der aktuellen Schutzwürdigkeit weiterer besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
3. Aktualisierung des Landschaftsplans in Text und Karten nach neuem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Qualitätssicherung in der Landschaft:

4. Einbeziehung von geeigneten städtischen Grünachsen in Verbindung mit der Stadtentwicklungsstrategie mg+ Wachsende Stadt in den Landschaftsplan.

5. Neuausweisung einzelner Schutzgebiete aufgrund aktueller fachlicher Erkenntnisse.
6. Redaktionelle Überarbeitung mit aktualisierter Systematik des Landschaftsplans (Text und Karten), einschließlich der Anpassung des Geltungsbereichs an aktuelles Baurecht.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 S.2 LNatSchG wird der Beschluss des Rates, das Verfahren zur 3. Änderung des Landschaftsplans vom 15.12.1995 einzuleiten, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die gesamte Stadt, sowie die Flächen nicht durch Bebauungsplan überplant sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegen sind (Außenbereich, vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 LNatSchG). Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Auf den derzeit gültigen Landschaftsplan wird Bezug genommen. Dieser ist im Internet abrufbar unter

<https://geoportal.moenchengladbach.de/geo/resources/apps/planungsuebersichten/index.html?lang=de> und dem Anklicken von „Landschaftsplan“.

Der aktuelle Landschaftsplan ist ferner einsehbar im Fachbereich Umwelt, Rathaus Rheydt, Eingang B, 2. Etage im Flur während der Dienststunden und zwar von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und von Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Jedermann kann zum Landschaftsplan und dessen Änderungsbedarf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind in Zimmer 202 oder 204 abzugeben. Für eine Niederschrift ist telefonisch unter 02161/ 25-8221 ein Termin zu vereinbaren.

Hinweise

1.

Gem. § 73 LNatSchG dürfen Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen

1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

2.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11.09.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Ausrüstsets für Atemschutzgeräte

Aufteilung in Lose:
nein

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
2018

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-08.

Ablauf der Angebotsfrist:
17.10.2018, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Zuschlagskriterien:
Preis: 100%

Bindefrist:
16.11.2018

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Buswendeschleife Schloss Rheydt

Art und Umfang der Leistung:
Straßenbau

(Boden lösen=100m³, Bit. Befestigung=400m², Frostschuttschicht=460m², Schottertragschicht=460m², Splittmastix-asphalt=500m²)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

März / April 2019

Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Lauterbach, Telefon: 02161/25-9016

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-294

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

20.11.2018, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 20.11.2018, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagsfrist:

19.01.2019

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach, - Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

2016-012 Teilersatzneubau und Instandsetzung von 5 Brücken

Art und Umfang der Leistung:

Stahlbetonbau, Mauerwerkssanierung

Aufteilung in Lose:

3 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1: BW 1006 Brücke An den Holter Sportstätten

Neubau Überbau und Instandsetzung der vorhandenen Widerlager

Es handelt sich bei der Brücke um eine Straßenüberführung, die über eine elektrifizierte Bahnstrecke führt. Während der Bauzeit ist die Strecke außer Betrieb.

Bestandsbauwerk aus dem Jahr 1910 Überbau aus Walzprofilen mit Füllbeton (Gewölbe) bestehende Breite 8,20m, Gesamtlänge 9,00 m.

Geplanter Neubau Überbau
Walzträger in Beton
Breite 13,50m, Gesamtlänge 9,00m

Instandsetzung der Bestandswiderlager aus Mauerwerk (Mauerwerkssanierung) Arbeiten Überbau Rückbau der Kappen mit den Geländern und Schutzeinrichtungen.

Entfernen der einzelnen Belagsschichten. Ausbau des Überbaus.

Rückbau der oberen Widerlagerbereiche. Herstellung der neuen Auflagerbänke einschl. der rückwärtigen Sporne und Flügel. Herstellung des neuen Überbaus.

Herstellung der Abdichtung und der Schutzschicht.

Herstellung der Kappen.

Herstellung des Brückenbelages, Fugen und Anschlussbereiche

Herstellung eines neuen passiven Schutzsystems.

Herstellung eines neuen Geländers

Arbeiten Widerlager

Nach dem Abbruch des Überbaus werden die Widerlager auf die erforderliche Höhe rückgebaut.

Herstellung der Zugverankerung im Beton der Widerlager.

Herstellung von neuen Auflagerbänken mit erdseitigen Sporn

Mauerwerkssanierung

Anpassungsarbeiten im Straßenbau

Los 2: BW1002 Brücke Bahnstraße

Neubau Überbau und Instandsetzung der vorhandenen Widerlager

Es handelt sich bei der Brücke um eine Straßenüberführung, die über eine elektrifizierte Bahnstrecke führt. Für die ersten 9 Monate der Bauzeit ist die Bahnstrecke außer Betrieb.

Die restlichen 9 Monate müssen unter Betrieb gebaut werden.

Bestandsbauwerk aus dem Jahr 1951 Überbau aus Walzträger in Beton bestehende Breite 15,30m, Gesamtlänge 9,90 m.

Geplanter Neubau Überbau
Walzträger in Beton

Breite 18,20m, Gesamtlänge 9,90m
Instandsetzung der Bestandswiderlager aus Mauerwerk (Mauerwerkssanierung)
Der Bau erfolgt halbseitig unter Verkehr.

Arbeiten Überbau

Rückbau der Kappen mit den Geländern und Schutzeinrichtungen.

Entfernen der einzelnen Belagsschichten. Ausbau des Überbaus.

Rückbau der oberen Widerlagerbereiche. Herstellung der neuen Auflagerbänke einschl. der rückwärtigen Sporne und Flügel.

Herstellung des neuen Überbaus.

Herstellung der Abdichtung und der Schutzschicht.

Herstellung der Kappen.

Herstellung des Brückenbelages, Fugen und Anschlussbereiche
Herstellung eines neuen passiven Schutzsystems.
Herstellung eines neuen Geländers

Arbeiten Widerlager
Nach dem Abbruch des Überbaus werden die Widerlager auf die erforderliche Höhe rückgebaut.
Herstellung der Zugverankerung im Beton der Widerlager.
Herstellung von neuen Auflagerbänken mit erdseitigen Sporn
Mauerwerkssanierung

Anpassungsarbeiten im Straßenbau

Los 3: BW 1010 Brücke Viersener Straße; BW 1008 Brücke Lindenstraße; BW 1009 Brücke Haiderfeldstraße

BW1010 Viersener Straße
Mauerwerksbogenbrücke Breite 15,05 m, Gesamtlänge 32,52 m

Es handelt sich bei der Brücke um eine Straßenüberführung, die über eine elektrifizierte Bahnstrecke führt. Während der Bauzeit ist die Strecke außer Betrieb.

Oberseite:
Halbseitiger Bau unter Verkehr
Rückbau der Kappen mit den Geländer und Schutzeinrichtungen.

Entfernen der einzelnen Belagsschichten in Abhängigkeit der Bauphasen.

Ausbau der Auffülle
Instandsetzung des seitlichen Brüstungsmauerwerkes unterhalb der Fahrbahn.

Austausch der geschädigten Steine, Verfugen des Mauerwerkes.

Aufbringen eines Putzes als Grundlage der seitlichen Abdichtung.

Auftragen einer Bituminösen Dickbeschichtung auf die seitlichen, erdberührten Mauerwerksflächen.

Einbau der Einfülle.

Herstellung einer Betonplatte zwischen dem Brüstungsmauerwerk.

Herstellung einer Abdichtung und eines Belages auf der Betonplatte.

Betonieren der neuen Kappen.

Herstellung eines neuen passiven Schutzsystems.

Herstellung eines neuen Geländers
Unterseite:

Aufbauen der staubdichten Gerüste und abschnittsweiser Umbau der Gerüste.

Stemmen der Schadstellen, Ausbau des geschädigten Steinmaterials.

Ausfugen des Mauerwerkes.

Strahlen der Oberfläche.

Einbau neuer Steine in den Schadstellen.

Verfugen der Steine.

Reinigen des Mauerwerks.

Bauwerk BW1008 Lindenstraße, BW1009 Haiderfeldstraße

Mauerwerksbogenbrücken

Aufbauen der staubdichten Gerüste und abschnittsweiser Umbau der Gerüste.

Stemmen der Schadstellen, Ausbau des geschädigten Steinmaterials.

Ausfugen des Mauerwerkes.

Strahlen der Oberfläche.
Einbau neuer Steine in den Schadstellen.
Verfugen der Steine.
Reinigen des Mauerwerks.

Ausführungsfrist:
Januar 2019 – März 2020

Nebengebote werden zugelassen:
nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Konejung, Telefon: 02161/25-9090

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-292

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:
22.10.2018, 11:15 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 22.10.2018, 11:15 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:
5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Zuschlagsfrist:
21.12.2018

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 01.10.2018

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen,
Bauen, Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Hochbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
BV Ersatzbau Containerstandort Am BEEKERKAMP für KiTA

Art und Umfang der Leistung:
Tiefbau

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
19.02.2019 – 29.03.2019

Nebengebote werden zugelassen:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Eschweiler, Telefon: 02161/25-8882

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-295 (<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/notice/CXPTYD0YJUW>)

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen,

Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

25.10.2018, 11.15 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 25.10.2018, 11.15 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- mit dem Angebot vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von fol-

genden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagsfrist:

24.11.2018

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen,
Bauen, Mobilität, Umwelt –

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.03.06-Bresgespark
Düsseldorf, den 28.09.2018

Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG und § 1 ff. a.F. UVPG zur Renaturierung der Niers im Bereich Bresgespark / Mönchengladbach.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **Montag, dem 29.10.2018** ab **10:00 Uhr** im **Raum 500 der Bezirksregierung Düsseldorf**, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, statt.

Der Termin dient dazu, die gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Vorhabens-träger, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann aber auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter / keine Beteiligte widerspricht. Hierüber wird die Verhandlungsleitung zu Beginn der Erörterung entscheiden.

Die Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf

(<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>) und der Stadt Mönchengladbach (<https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/veroeffentlichungen/>) einzusehen.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Obere Wasserbehörde –
54.04.03.06-Bresgespark

Im Auftrag
Gezeichnet
Miriam Haarmann



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurde am 24. September 2018
durch Beschluss des Sparkassenvorstan-
des für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500758572

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-
des kann nur durch Klage nach Maßgabe
der §§ 957, 958 ZPO angefochten wer-
den.

Mönchengladbach,
den 25. September 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand